

Zur Erhöhung der Mehlpreise.

Zum Neuen Jahre sind die Mehlpreise im Großhandel und Kleinhandel leider erhöht worden. So bedauerlich diese in unterrichteten Kreisen freilich als unvermeidlich bezeichnete Maßregel unzweifelhaft ist, so ist doch ebensowenig zu verkennen, daß die Preiserhöhung bei aller Bedauerlichkeit der Maßregel an sich immerhin doch erfreulich differenziert, und zwar zum Besten der großen Masse der Bevölkerung und ihres wichtigsten Bedarfes. Die Luxusware wird also ganz beträchtlich im Preise erhöht: für Weizengries und Backmehl beträgt die Preissteigerung 54 Prozent. Dann schließt das Roggmehl Nr. 1 mit 32,9 Prozentsteigerung an, während die Preiserhöhung für das Roggenmehl und das Weizenbrotmehl, also für das Brotmaterial, bloß 10,4 Prozent ausmacht. In dieser Abstufung der, wie wir nur immer wiederholen können, gewiß sehr unwillkommenen Maßnahme liegt immerhin Vieles, das mit ihr teilweise veröhnen kann. Ja, gerade in dieser Abstufung zeigt sich wohl auch wie sehr man gewünscht hätte, die Preiserhöhung, wenn dies nur irgend möglich gewesen wäre, unterlassen zu können. Und so waren offenbar zwingende Erwägungen maßgebend, Erwägungen, bei denen man dann nur bemüht sein mußte, die Preiserhöhung für die Masse der Verbraucher möglichst wenig empfindlich werden zu lassen. Dies ist nun, wie uns von unterrichteter Seite versichert wird, dadurch verbürgt, daß das Weizenbrotmehl jetzt in einer neuen Qualität hergestellt werden muß, die uns als ganz ausgezeichnet gerühmt wird. Als so gut, daß dieses Mehl ohne weiteres auch für Kochzwecke verwendbar sein soll! Man wird deshalb und angesichts der hohen Preise der Luxusmehle nur noch um so dringender fordern müssen, daß dieses neue Weizenbrotmehl künftig auch dem Kleinhandel für den Bedarf der Haushaltungen uneingeschränkt überlassen werde.

Die Abänderung der Mehlpreise beruht bekanntlich auf der Notwendigkeit, die Mehrkosten des Auslandsgetreides zu bedecken, Mehrkosten, die gegenüber dem Preise des Inlandsgetreides schon aus den Mehrkosten der Verfrachtung und aus den im Auslande eingehobenen Ausfuhrabgaben herrühren. Den Inlandsmühlen also aus dem Erlöse der Preisänderung nichts zu. Er fließt vielmehr in die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt. Sein Betrag reicht indes, wie uns mitgeteilt wird, kaum noch hin, jenen Mehraufwand wirklich vollständig zu bedecken.

Wenn man nun hört, daß die Inlandsmühlen keinen Mehrgewinn aus der Preissteigerung haben werden, drängt sich nun freilich doppelt dringlich die Frage auf, ob es denn angehe, daß auch das noch vor der Preiserhöhung, also zum niedrigeren Preise an den Handel abgegebene Mehl künftig zum neuen, also: zum höheren Preise abgegeben werde. Das muß selbstverständlich als ausgeschlossen gelten und auch ausgeschlossen bleiben! Bei der Neubemessung des Zuckerpreises hat man diesen Unfug seinerzeit durch in der Farbe unterscheidende Bezeichnung verhindert. Beim Mehlhandel ist dies technisch unmöglich, und so wird es Sache der politischen Aufsichtsbehörden und ihrer Organe sein, mit größter Strenge jedem Versuch einer solchen Ausbeutung des Verbrauchers entgegenzutreten. Im übrigen verfügt der Handel eigentlich über so geringe Vorräte, daß die Unterlagen für die Möglichkeit eines solchen Unfuges nur sehr klein sein dürften. Indes auch so bleibt es Aufgabe der lokalen Verwaltung, jedem Versuch einer solchen Ausbeutung rücksichtslos entgegenzutreten.

Zur Beurteilung der neuen Verfügungen in der Mehlversorgung ist es übrigens bemerkenswert, daß gerade vor einem Monate in einem hiesigen Blatte die Anregung gegeben wurde, die Mühlen sollen nur Weizengleichmehl erzeugen. Das Weizengleichmehl koste — man beachte diesen Preissatz — 52 Kronen 13 Heller pro 100 Kilogramm, „und diesen Mehlpreis können,“ so wurde damals erklärt, „die Brotproduzenten bei dem gegenwärtigen Brotpreis ertragen!“ Nun denn, auch jetzt wird den Brotproduzenten das Brotmehl zu einem sehr günstigen Preise geliefert, um 47 Kronen (früher 42 Kronen) pro 100 Kilogramm! Bei der neuen Ausmahlungs Vorschrift ist ja eben das ganze Gewicht darauf gelegt worden, die Erhaltung des Brotpreises zu ermöglichen und so die Last der Mehrkosten des Auslandsbezuges von den Schultern der Massenverbraucher auf den Luxusverbrauch zu legen. Der nachstehende Vergleich des früheren und des neuen Ausmahlungsverhältnisses läßt dies klar erkennen. Durch die neue Anordnung wird es ermöglicht, das Brotmehl besser, mit höherwertigen Vermahlungsanteilen auszustatten, eine Aenderung, die auf der anderen Seite zur Einstellung der gewinnbringenden Erzeugung der feinsten Mehlsorten zwingt, ein Faktor, der also neben den Mehrkosten anzuführen ist, die sich aus dem Auslandsbezuge ergeben.

Bisherige Mahlvorschrift.

Aus 100 Kg. Weizen:

	Kronen
15 Prozent Gries und Backmehl a 68 Kr.	10.20
25 " Roggmehl	14.50
38 " Brotmehl	15.96
19 " Kleie	3.23
	<hr/> 4389

Dagegen die neue Mahlvorschrift.

Aus 100 Kg. Weizen:

	Kronen
3 Prozent Gries und Graham-	
Brotmehl a 110 Kr.	3.30
15 " Roggmehl	11.25
64 " Brotmehl	30.08
15 " Kleie (unverändert)	2.55
	<hr/> 47.18

Der Bruttoerlös aus der Vermahlung von 100 Kilogramm Weizen ist also trotz der so beträchtlichen Steigerung des Preises der Luxusorten um bloß 3 Kronen 29 Heller oder, wenn auch die Steigerung des Roggenmehlpreises berücksichtigt wird, um 3 Kronen 50 Heller gewachsen. Hierzu kommen die Spesen, der Mahllohn im Betrag von 4 Kronen 66 Heller in Abzug, eine Post, in der keine Aenderung eingetreten ist.